

STELLUNGNAHME ZUR NOVELLIERUNG DES POSTGESETZES

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bayern e.V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für eine Novelle des Postgesetzes

8. März 2023

Impressum

Verbraucherzentrale

Bayern e.V.

Referat

Recht und Digitales

Mozartstraße 9

80336 München

recht@vzbayern.de

INHALT

I. EINLEITUNG	3
II. AKTUELLE LAUFZEITVORGABEN	3
III. POSTALISCHES SCHLICHTUNGSVERFAHREN	3
IV. BEFUGNISSE DER BUNDESNETZAGENTUR	4
1.1 Einheitliche Kontroll- und Sanktionsbefugnisse	4
1.2 Regelmäßige Veröffentlichungen	4
V. DIGITALISIERUNG	5
VI. TRANSPARENZ FÜR ENDKUNDEN	5
VII. ZUSÄTZLICHE FORDERUNG	5

I. EINLEITUNG

Im Eckpunktepapier zur Novellierung des Postgesetzes stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einige Änderungen in Aussicht. Grundsätzlich begrüßt die Verbraucherzentrale Bayern eine Anpassung des Postgesetzes an die aktuellen Gegebenheiten, hierbei sollte jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass weder der Universaldienst an sich verschlechtert wird noch für bestimmte Verbrauchergruppen ein Nachteil entsteht. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird insbesondere auf die für Verbraucher relevanten Aspekte eingegangen.

Die Verbraucherzentrale Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

II. AKTUELLE LAUFZEITVORGABEN

Eine höhere Verbindlichkeit bei Laufzeitvorgaben unterstützt die Verbraucherzentrale Bayern. Zusätzlich wäre es zum Beispiel möglich die jetzigen Laufzeitvorgaben auf die maximale Zustellung innerhalb von zwei bis drei Werktagen zu erweitern. Im Sinne eines nachhaltigeren Universaldienstes könnten so nachhaltigere Transportmethoden genutzt werden.

Eine Änderungen der Laufzeitvorgaben zu Lasten der Verbraucher, insbesondere die Einführung einer Zwei-Klassen-Zustellung, lehnt die Verbraucherzentrale Bayern ab. Bei der deutschen Post gibt es bereits jetzt eine schnelle Variante des Briefs. Mit der Zusatzleistung PRIO wird bereits derzeit eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür angeboten, dass der Brief bereits am nächsten Tag beim Empfänger ankommt. Verbraucher können somit bereits jetzt eine schnellere Zustellung wählen. Bei diesem Angebot wird jedoch keine Laufzeitgarantie übernommen und die Haftung ausgeschlossen. Verbraucher können somit keine Ansprüche geltend machen, wenn die Laufzeit nicht erfüllt wird. Deshalb sollte bei solchen Angeboten die Verbindlichkeit für Postunternehmen erhöht werden, um Verbraucher einen Anspruch auf die von ihnen gezahlte Mehrleistung zu verschaffen, wenn das ausführende Postunternehmen diese nicht erfüllt.

Die Verbraucher sind zur Einhaltung von Fristen darauf angewiesen, dass Briefe zeitnah und verbindlich zugestellt werden. Ist dies nicht sichergestellt, können ihnen erhebliche finanzielle Nachteile, zum Beispiel bei der Kündigung von (Miet-)Verträgen, entstehen. Gerade ältere Generationen greifen auf die Briefzustellung zurück und sollten auch in Zukunft keinen Aufpreis für die bisherige Standardleistung zahlen müssen. Zudem wird für die Sachverhalte, in denen der Kündigungsbutton nicht verpflichtend vorgegeben ist, weiterhin empfohlen, Kündigungen aus Beweisgründen per Brief zuzustellen.

III. POSTALISCHES SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz plant das postalische Schlichtungsverfahren weiterhin im Interesse der Verbraucher zu stärken. Die seit März 2021 geltende Verpflichtung für

Postunternehmen an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen war unerlässlich, um sicherzustellen, dass Verbraucher ihre Rechte durchsetzen können. Trotzdem reichen die bisherigen Regelungen in § 18a PostG aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern nicht aus, um einen umfassenden Schutz der Verbraucher zu erreichen.

Der Kundenbegriff in § 18a Abs. 1 S. 2 PostG ist in seiner aktuellen Fassung zu eng gefasst um einen effektiven Verbraucherschutz zu gewährleisten. Der Bezug zu Sonderbedingungen in § 18a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PostG sollte deshalb in der gemäß § 18a Abs. 9 PostG vorgesehenen Evaluierung durch die Bundesnetzagentur aufgegeben werden. Die Einschränkung des Kundenbegriffs auf Verträge, bei denen keine Sonderbedingungen vereinbart sind, schließt einen Großteil der Verbraucherverträge aus und schützt alleine deshalb die Verbraucherinteressen nicht ausreichend.

Zudem gibt es keinen für beide Parteien bindenden Schlichtungsspruch. Wenn sich die Parteien nicht einigen, wird derzeit gemäß § 18a Abs. 4 PostG lediglich festgestellt, dass sich die Parteien nicht einigen konnten. Endet das Schlichtungsverfahren ohne Einigung, werden Verbraucher mit ihren (berechtigten) Ansprüchen bei der Durchsetzung alleine gelassen. Von einer Klage sehen viele aufgrund der niedrigen Schadenssummen, den hohen Kosten und dem vergleichsweise hohen Aufwand ab. Postunternehmen können sich so rechtswidrig verhalten, ohne tatsächliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Deshalb sollte eine verbindlicher Schlichtungsspruch eingeführt werden, der für beide Parteien bindend ist, um Verbraucher bei ihrem berechtigten Interesse der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen.

IV. BEFUGNISSE DER BUNDESNETZAGENTUR

1.1 Einheitliche Kontroll- und Sanktionsbefugnisse

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt die Stärkung der Befugnisse der Bundesnetzagentur ausdrücklich. Nur wenn Verstöße der Postunternehmen effektiv sanktioniert werden können, kann sichergestellt werden, dass die Postmärkte effektiv zum Schutz der Verbraucher reguliert werden. Die Beschwerden zu Postunternehmen nehmen in den Verbraucherzentralen stetig zu. Briefe und Pakete werden nicht ordnungsgemäß zugestellt oder gehen verloren. Trotz einer Vielzahl von Beschwerden stehen der Bundesnetzagentur derzeit noch keine ausreichenden Kontroll- und Sanktionsbefugnisse zu. Die Verbraucherzentrale Bayern spricht sich für die Einführung solcher Kontrollinstrumente, insbesondere die Einführung eines Zwangsgeldes, aus. Nur wenn die Bundesnetzagentur wirksam bei (regelmäßigen) Gesetzesverstößen der Postunternehmen eingreifen kann, wird ein Anreiz geschaffen die postgesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Durch effektive Sanktionsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur wird gesorgt, dass Missstände behoben werden und insbesondere Verbraucher vor unsauberen Geschäftspraktiken geschützt werden. Deshalb ist auch die Ausweitung der Missbrauchsaufsicht sinnvoll.

1.2 Regelmäßige Veröffentlichungen

Regelmäßige Veröffentlichungen zur Marktlage, Verstößen und ausgesprochenen Sanktionen schaffen Transparenz für Verbraucher und zeigen eventuell bestehende

Misstände frühzeitig auf. Deshalb sind sie als Ergänzung zur Ausweitung der Befugnisse der Bundesnetzagentur sinnvoll.

V. DIGITALISIERUNG

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt grundsätzlich das Vorhaben das Postgesetz an die aktuellen Gegebenheiten der digitalen Gesellschaft anzupassen. Dabei sollten jedoch vulnerable Gruppen, insbesondere auch ältere Generationen und Verbraucher¹ in ländlichen Räumen nicht vergessen bzw. benachteiligt werden. Eine Digitalisierung des Universaldienstes darf deshalb nicht zu einer Verschlechterung für bestimmte Verbrauchergruppen führen. Analoge Angebote müssen weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

VI. TRANSPARENZ FÜR ENDKUNDEN

Eine Steigerung der Transparenz für Endkunden über sämtliche Angebote von Postunternehmen ist erforderlich. Für Verbraucher ist die Lage unübersichtlich. Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt deshalb die geplante Einführung von Mindestinformationen, die Verbrauchern einen Vergleich verschiedener Produkte und Anbieter ermöglicht.

VII. ZUSÄTZLICHE FORDERUNG

Zusätzlich sollte im Rahmen der Novellierung des Postgesetzes ein weiterer Aspekt in den Blick genommen werden: Die Stärkung der Empfängerrechte. Die Verbraucherzentrale beobachten zunehmend, dass Anbieter versuchen die Empfängerrechte, beispielsweise in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einzuschränken, obwohl § 421 Abs. 1 S. 2 HGB die Geltendmachung sowohl für den Absender, als auch den Empfänger vorsieht.² Um diese Praxis zu vermeiden, sollte § 421 Abs. 1 S. 2 HGB zu zwingendem Recht erklärt werden. Eine entsprechende Regelung könnte direkt in § 421 HGB oder in §§ 308, 309 BGB aufgenommen werden.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² Forderungspapier der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen und Thüringen zum Markt der Paketdienstleistungen, https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2019-07/2019-03-21_Forderungspapier%20Paket_VZ_NRW.pdf, Stand: 07.03.2023.